

Taxordnung gültig ab 1. Januar 2020

1. Grundsatz

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heimes richten.
- Preisanpassungen werden den Betroffenen einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt der Stiftungsrat.

2. Pensionskosten

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus dem Pensionspreis, der Pflorgetaxe und den übrigen Auslagen.

Beim Eintritt in die Pension Obersee der Stiftung St. Josef ist eine Vorauszahlung von Fr. 6'000.-- zu leisten. Bei der Wahl der Rechnungszahlung via Lastschriftenverfahren (LSV) kann dieser Betrag auf CHF 5'000.-- reduziert werden. Diese Vorauszahlung wird beim Austritt des/der Pensionärs/in mit der Endabrechnung verrechnet.

Im Einzelfall kann eine zusätzliche Sicherstellung in Form einer weiteren Vorauszahlung oder durch subsidiäre Kostengutsprache verlangt werden. Insbesondere bei Zuzug aus einem andern Kanton ist eine Kostengutsprache bez. der Pflegefinanzierung und allfälliger Ergänzungsleistungen unumgänglich.

2.1. Pensionspreise

	Preis /Tag CHF
<u>Einzelzimmer mit Dusche, WC</u>	
Je nach Grösse	
Ab 23 m2 bis 27 m2 Wohnfläche	119.00
Ab 20 m2 bis 23 m2 Wohnfläche	111.00
Ab 16.50 m2 bis 20 m2 Wohnfläche	104.00
Unter 15.50 m2 Wohnfläche	99.00
<u>Einzelzimmer mit Dusche, WC, mit 2 Räumen</u>	
Ab 27 m2 bis 30 m2 Wohnfläche	128.00
Ab 30 m2 bis 34 m2 Wohnfläche	136.00
<u>Zimmer für Kurzaufenthalt (Entlastungsdienst)</u>	
Mit Dusche, WC	123.00
Mehrpriis für Doppelbelegung	82.00

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Zimmer gemäß Miet- / Pensionsvertrag
- Vollpension inkl. Kaffee und Dessert zum Mittagessen (im Speisesaal, nicht Cafeteria)
- Besorgen der privaten Wäsche
- Wöchentliche gründliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Gebühr und Konzession für TV/UKW-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

Im Pensionspreis sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
 - Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
 - Getränke
 - Zimmerservice
 - Verpflegung von Gästen
 - Transportdienste
 - Coiffeur / Pediküre
 - Näharbeiten, chem. Reinigung
 - Telefoninstallation und Gebühren (An- und Abmeldungen, sowie Installation des Telefons obliegen den Bewohnern)
 - Haftpflichtversicherung / Mobiliarversicherung
 - Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
 - Leistungen bei Todesfall
 - Tägliche Zimmerbesorgung wie Betten etc.
 - Spezialkost (z.B. Diät)
 - Beanspruchung des Personals für Sonderleistungen CHF 50.--/Std.
 - Parkplatz
 - die Aufzählung ist nicht abschliessend
-
- **Zimmerräumung im Todesfall durch die Pension wird nach effektivem Aufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.**

2.2. Pflorgetaxen

Im Kanton St. Gallen sind die Pflege- und Behandlungsmassnahmen in der überwiegenden Mehrzahl nach BESA, dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem" erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals im Eintrittsmonat, danach halbjährlich, oder nach Bedarf. Die reine Pflorgetaxe umfasst die Leistungen gemäss Art. 7 Abs 2 lit. b KLV.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes von 10 bis 14 Tagen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung.

2.3 Betreuungstaxe

Der Betreuungsanteil der Pflorgetaxen umfasst alle Tätigkeiten die nicht nach Art. 7 Abs 2 lit. b KLV beschrieben sind und durch das Pflegepersonal und Zugehörige ausgeführt werden. D.h. es handelt sich um die nicht-KVG-pflichtige Pflege und Betreuung wie z.B. das aus gesundheitlichen Gründen notwendige Begleiten zum Essen, die Alltagsgestaltung und Aktivierung, der Unterhalt der Hilfsmittel und medizinisch-technischen Geräten, Abklärungen mit Krankenkassen, Auskünfte an Angehörige, administrative Tätigkeiten in pflegerischen Belangen, etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Pflegetaxe gültig ab 1. Januar 2020

Stufe	Punkte	Minuten	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Gemeinde	Beitrag Bewohner	Pflegetaxe inkl MiGel	Betreuung	Total
1	1 – 6	< 20	9.60	0.00	4.40	14.00	11.00	25.00
2	7 – 13	20-40	19.20	0.00	9.80	29.00	16.00	45.00
3	14 -20	41-60	28.80	0.00	19.00	47.80	22.50	70.30
4	21 – 26	61-80	38.40	11.40	23.00	72.80	27.00	99.80
5	27 – 33	81-100	48.00	23.90	23.00	94.90	33.50	128.40
6	34 – 40	101-120	57.60	34.90	23.00	115.50	37.50	153.00
7	41 – 46	121-140	67.20	46.90	23.00	137.10	41.00	178.10
8	47 – 53	141-160	76.80	59.90	23.00	159.70	44.50	204.20
9	54 – 60	161-180	86.40	70.90	23.00	180.30	50.00	230.30
10	61 – 66	181-200	96.00	82.90	23.00	201.90	50.00	251.90
11	67 – 73	201-220	105.60	94.90	23.00	223.50	50.00	273.50
12	ab 74	> 220	115.20	105.90	23.00	244.10	50.00	294.10

2.4. Übrige Auslagen und Zuschläge für Hilfsmittel sowie Mithilfe

- Schlussreinigung Zimmer Fr. 250.-- pro Zimmer
- Zimmerservice Fr. 5.-- pro Mahlzeit
- einfaches Flickern der persönlichen Wäsche nach Aufwand
- Bezeichnen der Wäsche (Nämelnen) Fr. 2.-- bei Einzelstücken
- Fr. 1.50 ab 20 Wäschestücken gleichzeitig

3. Rückerstattungen bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden CHF 12.-- pro Tag vergütet. Die Pflegetaxe wird in dieser Zeit nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

4. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Stiftungsrat im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Betroffenen ändern.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 6. November 2019 mit Anwendung ab 1. Januar 2020.

Für den Stiftungsrat



.....
Präsident Hans Wüst

Die Geschäftsführerin



.....
Ursula Nobs